



Satzung

Fassung wie am 23.11.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und gem. § 10 Abs. (2) durch den Vorstand geändert am 29.02.2012 und am 16.09.2012

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Raum für drastische Maßnahmen e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Unterstützung von Künstlern und Kulturschaffenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) den organisatorischen Zusammenschluss von Künstlern und Kunstfreunden, die sich für den Zweck des Vereins engagieren wollen,
- (2) die Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Diskussionsrunden und Projektwerkstätten, die dem Zweck des Vereins dienen,
- (3) die Unterhaltung eines Forums für die Begegnung mit Künstlern und Kulturschaffenden, die sich für den Zweck des Vereins engagieren wollen und für die Durchführung von Kunstausstellungen und kulturellen Veranstaltungen, welche diesem dienen
- (4) die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gleichartige Ziele verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und den Verein mit dem nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsführung. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - und drei weiteren Vorstandsmitgliedern,

die insbesondere entweder die Aufgaben der Organisation der Ausstellungen der Verwaltung und Betreuung der Ausstellungs- und Arbeitsräume, oder die der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kunstvereins wahrnehmen sollen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Entscheidung über Berufungsanträge von Mitgliedern gegen den gegen sie ausgesprochenen Ausschluss,
 - die Aussprache und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge, über Satzungsänderungen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Kassenprüfer hat das Recht an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Kassenprüfer hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen

Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt. Scheidet der Kassenprüfer aus, hat der Vorstand unverzüglich eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl der Kassenprüfer einzuberufen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.